LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE

Freistaat
SACHSEN

Grundsätze und Ziele der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Dipl.-Ing. Peter Gamer

Übersicht

- Einleitung
- Ziele
- Grundsätze
- REFIT
- Vertragsverletzungsverfahren
- Zusammenfassung

Einleitung

Was ist denn überhaupt „Lärm“?

- Als Lärm oder auch Krach werden Geräusche bezeichnet, die durch ihre Struktur auf die Umwelt störend, belastend oder gesundheitsschädigend wirken. Quelle: Wikipedia
- Lärm ist jedes unerwünschte laute Geräusch. Quelle: BMUB
- Lärm ist Schall, der als belästigend empfunden wird oder gar zu gesundheitlichen Schäden führen kann. Quelle: Schülerlexikon
- Als störend und unangenehm empfundene laute, durchringende Geräusche Quelle: Duden
- Unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen, durch Verkehrsmittel oder industrielle Tätigkeiten verursacht werden. Quelle: EU-Umgebungslärmrichtlinie

Zitate

„Eines Tages wird der Mensch den Lärm ebenso unerbittlich bekämpfen müssen wie die Cholera und die Pest.“

Robert Koch, Mediziner und Nobelpreisträger

„Lärm ist die bedeutendste von allen Störungen. Es ist nicht allein eine Störung, es ist mehr als eine Spaltung des Denkens.“

Arthur Schopenhauer, Philosoph

„Das 20. Jahrhundert ist unter anderem das Zeitalter des Lärms. „

Aldous Huxley, engl. Philosoph

Was die Altforderen schon sahen …

- Nach der Luftverschmutzung stellt Verkehrslärm das zweitgrößte umweltbedingte Gesundheitsrisiko (u.a. Herz-Kreislauferkrankungen, Bluthochdruck, Stress) dar.
- Verkehrslärm führt im westlichen Europa jährlich zum Verlust von über 1 Mio. gesunden Lebensjahren.
- Lärm ist damit nicht nur ein Umweltärgernis, sondern eine Bedrohung für die öffentliche Gesundheit.
- Jeder dritte Bürger fühlt sich tagsüber durch Lärm belästigt und jeder fünfte wird im Schlaf durch Verkehrslärm gestört.
- Die WHO empfiehlt, dass für eine gute/gesunde Nachtruhe kontinuierliche Hintergrundgeräusche unter 30 dB(A) liegen und einzelne Lärmgeräusche 45 dB(A) nicht überschreiten.

Quelle: WHO

Durch Lärm Belastete in der EU

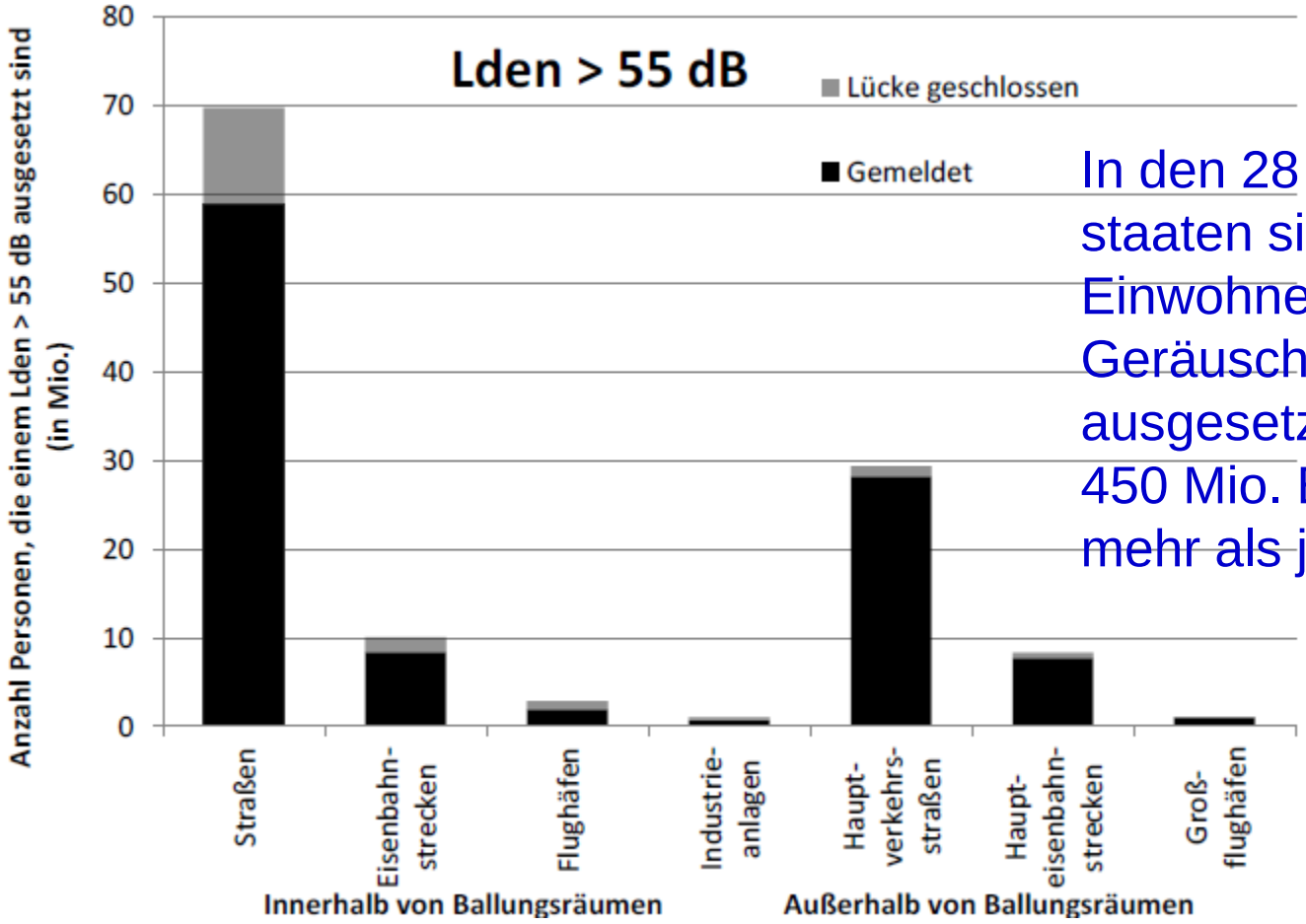

In den 28 EU-Mitglied-staaten sind über 120 Mio. Einwohner einem ständigen Geräuschpegel > 55 dB(A) ausgesetzt. Bei mehr als 450 Mio. Einwohner ist das mehr als jeder 5.!

Quelle: EU-Kommission
März 2017

Durch Lärm Belastete in Deutschland?

Belastung der Bevölkerung durch Verkehrslärm in der Umgebung von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und in Ballungsräumen (nach Umgebungslärmrichtlinie)*

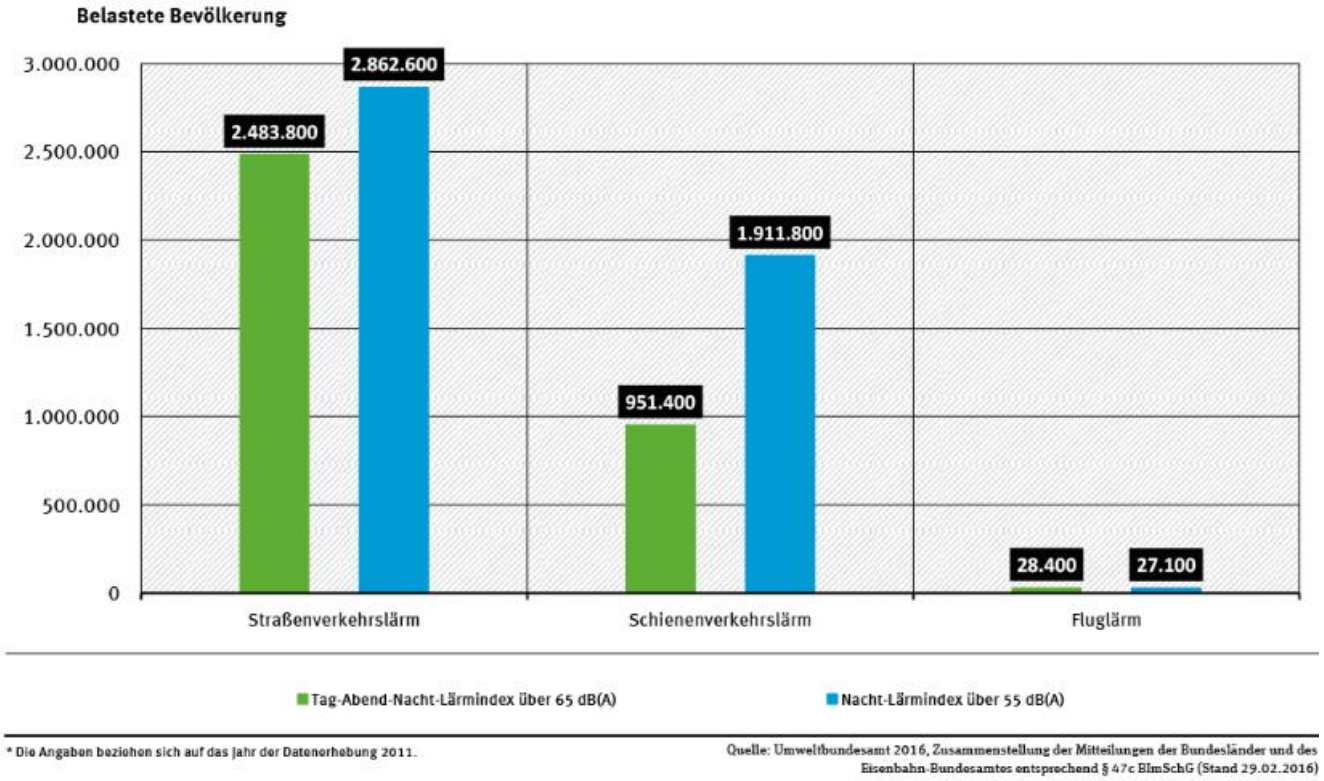

* Die Angaben beziehen sich auf das Jahr der Datenerhebung 2011.

Quelle: Umweltbundesamt 2016, Zusammenstellung der Mitteilungen der Bundesländer und des Eisenbahn-Bundesamtes entsprechend § 47c BImSchG (Stand 29.02.2016)

d.h., ca. 4,8 Mio. Menschen sind nachts einem Geräuschpegel > 55 dB(A) ausgesetzt.

Übersicht über den aktuellen Kartierungsumfang

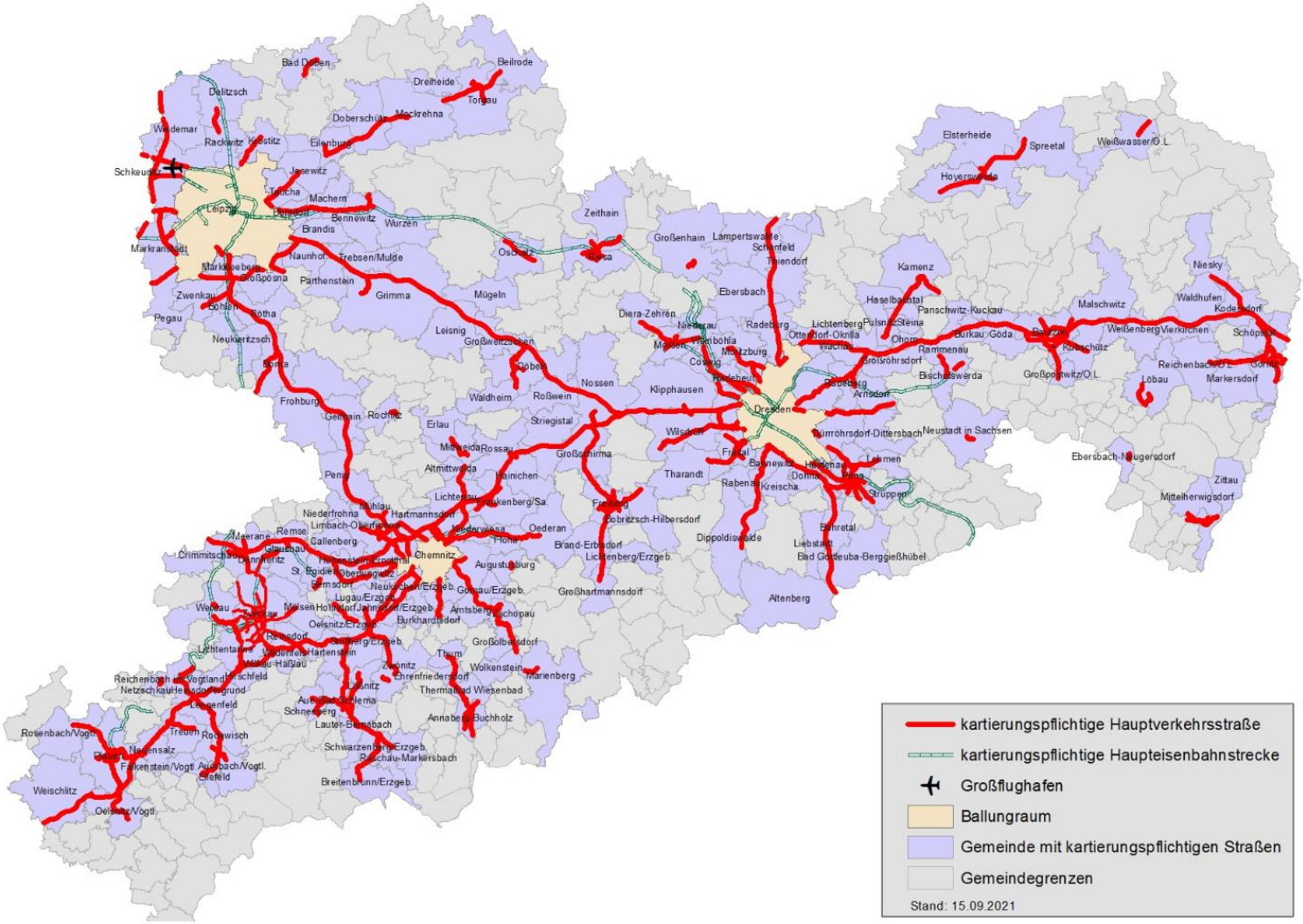

Zuständigkeit in Sachsen

Lärmkartierung entlang von Hauptverkehrsstraßen	LfULG für Kommunen mit weniger als 80.000 Einwohnern
Lärmaktionsplanung entlang von Hauptverkehrsstraßen und in Ballungszentren	Kommunen
Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung für Schienenwege des Bundes	Eisenbahnbundesamt
Berichterstattung an den Bund	LfULG

Ziele

1. Festlegung eines gemeinsamen Konzeptes, um schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern, indem

- die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten nach gemeinsamen Bewertungsmethoden ermittelt wird
- die Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen informiert wird
- Aktionspläne auf Grundlage der Ergebnisse der Lärmkarten erarbeitet werden
- ruhige Gebiete geschützt werden

2. Schaffung einer Grundlage für Gemeinschafts-maßnahmen zur Lärmminderung bei den wichtigsten Lärmquellen, insbesondere Straßen- und Schienenfahrzeuge und -infrastruktureinrichtungen, Flugzeuge, Geräte, die für die Verwendung im Freien vorgesehen sind, Ausrüstungen für die Industrie sowie ortsbewegliche Maschinen.

Grundsätze

- **Lärmkartierung (Art. 7):** Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass spätestens bis zum … **30. Juni 2022** für das vorangegangene Kalenderjahr (und danach alle 5 Jahre) strategische Lärmkarten für sämtliche Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern, für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen > 3 Mio. Kfz pro Jahr, für Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen/Jahr und Großflughäfen mit mehr als 50.000 Flugbewegungen/Jahr ausgearbeitet werden.

- **Lärmkartierung (Art. 7):** Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass spätestens bis zum … **30. Juni 2022** für das vorangegangene Kalenderjahr (und danach alle 5 Jahre) strategische Lärmkarten für sämtliche Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern, für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen > 3 Mio. Kfz pro Jahr, für Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen/Jahr und Großflughäfen mit mehr als 50.000 Flugbewegungen/Jahr ausgearbeitet werden.

- **Lärmaktionsplanung (Art. 8):** Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jeweils im Anschluss an die Lärmkartierung, das nächste Mal bis zum **18. Juli 2024**, Lärmaktionspläne entweder erstmalig ausgearbeitet bzw. bereits vorhandene überprüft und ggf. fortgeschrieben werden, mit denen in ihrem Hoheitsgebiet Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

  Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend in das Verfahren einzubeziehen und über Entscheidungen zu informieren.

Anhänge

- Anhang I Lärmindizes

1. **Definition des Tag-Abend-Nacht-Pegels L_{den}**

Der Tag-Abend-Nacht-Pegel (day-evening-night) L_{den} in Dezibel (dB) ist mit folgender Gleichung definiert:

$$L_{den} = 10 \lg \frac{1}{24} \left(12 * 10^{\frac{L_{day}}{10}} + 4 * 10^{\frac{L_{evening}+5}{10}} + 8 * 10^{\frac{L_{night}+10}{10}} \right)$$

- Anhang 2 (neu) Einheitliche Methoden zur Lärmbewertung (CNOSSOS)
- Anhang 3 (neu) Methoden zur Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen
- Anhang IV Mindestanforderungen an strategische Lärmkarten
- Anhang V Mindestanforderungen für Lärmaktionspläne
- Anhang VI Der Kommission zu übermittelnde Angaben

Umsetzung in nationales Recht

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § § 41a-f

Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV)

Bekanntmachung im Bundesanzeiger

- Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straße, Schiene, Industrie, Gewerbe) – BUB
- Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von Flugplätzen – BUF
- Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm – BEB
- Datenbankeb für die Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen und von Flugplätzen

REFIT

(Regulatory Fitness and Performance programme)

Was ist REFIT?

Ein Programm der Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung. Das EU-Recht soll einfacher werden und weniger Kosten verursachen. Ziel ist die Schaffung eines klaren, stabilen und vorhersehbaren Rechtsrahmens, der Wachstum und Beschäftigung fördert.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde in den Jahren 2015/2016 einem solchen Fitness-Check unterzogen.

Einige wesentliche Ergebnisse

- Lärmbelastung ist noch immer eines der größten umweltbedingten Gesundheitsprobleme in Europa.
- Erhobene Daten über Lärmexposition der Bevölkerung wurden noch nicht für Erarbeitung von Rechtsvorschriften zur Lärmminderung an der Quelle verwendet.
- Nutzen der Lärmbekämpfungsmaßnahmen erst langfristig erkennbar.
- 1-Jahr zwischen Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung zu knapp.
- Schafft fundierte Datengrundlage für politische Entscheidungen
- Potenzial für Vereinfachungen an Richtlinie selbst werden nicht gesehen, dagegen auf Ebene der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten

Vertragsverletzungsverfahren
(Nr. 2016/2116)

Warum?

Deutschland sei nach Auffassung der Kommission folgenden Verpflichtungen aus der Richtlinie noch nicht in vollem Umfang nachgekommen. Dies betrifft insbesondere die Lärmaktionsplanung. Auch Sachsen war bzw. ist davon betroffen, wenn auch in vergleichsweise geringem Umfang

Aktueller Stand:

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Derzeit bzw. in nächster Zeit keine neuen Verfahrensschritte erkennbar. Möglicherweise wartet Kommission Ergebnisse der aktuellen Kartierungsrunde bzw. der Lärmaktionsplanung ab.

Wichtige Schlussfolgerungen aus dem Verfahren

- Kommunen mit Lärmbetroffenen müssen grundsätzlich Lärmaktions-plan erarbeiten. Da nach § 8 Abs. 1 der Richtlinie die in den Plänen genannten Maßnahmen in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt sind, gibt es
  - Aktionspläne ohne Maßnahmen (Aktionsplan „light“)
  - Aktionspläne mit Maßnahmen
- Vom LfULG vorbereitete Berichtsbögen sorgfältig und vollständig ausfüllen.
- Öffentlichkeit/Betroffene rechtzeitig und effektiv in die Erarbeitung des Aktionsplans einbinden und über getroffene Entscheidungen informieren (Transparenz).
- Gehen Sie klug und strategisch vor, holen Sie sich ggf. erfahrene Partner bzw. Experten ins Boot und - fangen Sie rechtzeitig an!
- Nehmen Sie Expertise des LfULG in Anspruch.

Zusammenfassung

- In Sachen Lärmbekämpfung (Verkehrslärm) besteht besteht nach wie vor erheblicher Handlungsbedarf.
- Für alle Beteiligten gilt dabei, in ihrem Bemühen nicht nachzulassen, zum Nutzen der vielen Betroffenen – auch kleine Erfolge zählen!
- Lärmaktionsplanung nicht als lästige Pflicht-aufgabe, sondern vielmehr als Chance sehen.
- Potenzial für nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen in den Kommunen erkennen und nutzen.
- Aktionsplanung als planerische/strategische Daueraufgabe bzw. Prozess der Stadtentwicklungs- und Verkehrsplanung sehen.
- Einbindung und Mitwirkung der Betroffenen als Chance sehen (Stichwort Akzeptanz).
- ….

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit - packen wir es gemeinsam an!

Dipl.-Ing. Peter Gamer

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
Söbrigener Str. 3a
01326 Dresden
Tel.: 0351 2612 5200
Fax: 5099
Email: Peter.Gamer@smul.sachsen.de